

bietes der Gesetzgebung zweifelhafte Fälle wohl nur verhältnismäßig selten vorkommen. Ueberdies wird man, statt eine selbständige Verordnung rechtfertigen zu müssen, meist an eine gesetzliche Ermächtigung anknüpfen können. Die alte Streitfrage nach dem materiellen Gesetze hat daher wesentlich an Bedeutung verloren.

§ 27. Insbesondere Finanzgesetze.

Das Etatsrecht hat in Deutschland eine verschiedene Entwicklung genommen in den Mittelstaaten und in Preußen.

In den Mittelstaaten knüpft es an das alte ständische Steuerbewilligungsrecht an. Wenn den Ständen die Bewilligung einer Steuer angefohnen wurde, so mußte ihnen der Landesherr eine Übersicht der Einnahmen seines Kammeretats und eine Übersicht der Ausgaben vorlegen zum Nachweise, daß die Steuer in der geforderten Höhe notwendig sei.

Diese ständischen Überlieferungen haben sich in den Mittelstaaten behauptet. Obgleich nach dem Übergange zur modernen Geldwirtschaft die Steuern als fortlaufende Einnahmequelle nicht entbehrt werden können, und es widersinnig ist, die Befriedigung dauernder Bedürfnisse des Staatslebens abhängig zu machen von einer periodischen freien Bewilligung, werden doch die Steuern für jede Finanzperiode neu bewilligt, so in Württemberg und Baden alle Steuern, in Bayern wenigstens alle direkten. „Zu diesem Zwecke“, wie es in der bairischen Bl. heißt, wird der Volksvertretung für jede Finanzperiode ein Etat der feststehenden Einnahmen und ein solcher der Ausgaben vorgelegt. Gegenstand der Beschlussfassung ist also nur die Steuerbewilligung. Der übrige Etat bildet dazu nur die Begründung. Auf ihn, und zwar auf den Ausgabeetat kann die Volksvertretung nur mittelbar einwirken, indem eine Steuerbewilligung in geringerem als dem angefohnenen Maße natürlich auch den Gesamtausgabeetat beschränken muß. Ob die Volksvertretung dabei das Recht hat, bestimmte Ausgaben zu streichen, war und ist vielfach bestritten und beantwortet sich nach dem Verfassungsrechte der einzelnen Staaten verschieden.

Die Dauer der Finanzperiode ist verschieden, in Bayern